



Autor: Dr. Yves Parrat

Betriebskontrollen gemäss Chemikalienrecht 2018

Kontrollierte Betriebe:	39
Anzahl Kontrollen:	42
Beanstandete Betriebe:	34 (87%)
Hauptbeanstandungsgründe:	Nichtwahrnehmung der Selbstkontrolle (bei 14 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht (bei 15 Betrieben), Nichtwahrnehmung der Sorgfaltspflicht (bei 6 Betrieben), Nichteinhaltung der Abgabebestimmungen (bei 11 Betrieben), Nichteinhaltung der personenbezogenen Vorschriften (bei 4 Betrieben), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (bei 6 Betrieben), Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Umgang und Lagerung (bei 20 Betrieben).

Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seines Vollzugsauftrags Betriebe, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Dabei handelt es sich um Betriebe, die Chemikalien in Verkehr bringen oder verkaufen sowie um Betriebe, die mit besonders gefährlichen Chemikalien umgehen und dadurch einer Fachbewilligungspflicht unterstellt sind. Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, ohne dafür eine Fachbewilligung zu benötigen, werden in erster Linie durch die Arbeitnehmerschutzbehörde kontrolliert.



Sicherheitsdatenblätter sind wichtige Informationsquellen für den sicheren Umgang mit Chemikalien. (Bild: © Uwe Völkner, Fotoagentur FOX)

Untersuchungsziele

Bei den Betriebskontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Wird die gesetzlich vorgeschriebene **Selbstkontrolle** wahrgenommen? Betriebe, die Chemikalien herstellen oder importieren, sind verpflichtet, diese aufgrund ihrer Eigenschaften zu beurteilen, einzustufen und entsprechend sicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
- Werden die **Meldepflicht** für Stoffe und Zubereitungen sowie für Kälteanlagen oder die **Zulassungspflicht** für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel wahrgenommen?
- Wird die gesetzliche **Sorgfaltspflicht** wahrgenommen? Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, müssen die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt notwendigen Massnahmen treffen. Dies heisst, dass sie nach dem Stand der Technik arbeiten müssen.
- Werden in Verkaufsstellen oder bei Chemikalienlieferanten die **Abgabebestimmungen** eingehalten? Abgabebetriebe dürfen besonders gefährliche Chemikalien nicht in der Selbstbedienung anbieten und sind verpflichtet, bei der Abgabe solcher Chemikalien die Abnehmer aktiv

zu informieren. Beim Verkauf von gefährlichen Chemikalien an berufliche Verwender sind zudem Sicherheitsdatenblätter unverzüglich abzugeben.

- Werden die **personenbezogenen Vorschriften** (Sachkenntnispflicht für Abgabebetriebe, Fachbewilligungspflicht für den Einsatz von Badewasserdesinfektionsmitteln in Gemeinschaftsbädern, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und Kältemitteln, Meldepflicht einer Chemikalien-Ansprechperson) eingehalten?
- Werden die gesetzlichen **Werbebestimmungen** eingehalten?
- Werden die Bestimmungen zum **Umgang** mit und zur **Lagerung** von Chemikalien eingehalten?

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien, an deren Abgabe sowie an deren Verwendung sind in der Chemikalienverordnung festgelegt. Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind zusätzliche Vorschriften einzuhalten, welche in entsprechenden Verordnungen präzisiert werden (Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung). Zudem müssen Inverkehrbringer und Verwender allfällige Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung berücksichtigen.

Beschreibung der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2018 haben wir 42 Kontrollen in 39 Betrieben durchgeführt. Die Art der kontrollierten Betriebe ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Betriebsart	Anzahl Betriebe	Anzahl Kontrollen
Hersteller & Importeure	16	17
Abgabestellen	11	11
Berufliche Verwender	12	14
Total	39	42

Ergebnisse

Bei 36 der 42 durchgeführten Kontrollen wurden Nichtkonformitäten festgestellt und entsprechend Beanstandungen ausgesprochen. Solche Beanstandungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Vorschriften des Chemikalienrechts nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kontrollpunkt	Vorschrift kontrolliert	Beanstandung der Kat. 1	Beanstandung der Kat. 2
Wahrnehmung der Selbstkontrolle	17	7	7
Wahrnehmung der Melde- bzw. Zulassungspflicht	23	6	9
Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht	9	0	6
Einhaltung der Abgabebestimmungen	17	7	4
Einhaltung der personenbezogenen Vorschriften	15	1	3
Einhaltung der Werbebestimmungen	9	2	4
Einhaltung der Bestimmungen zum Umgang und zur Lagerung	23	4	16

Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis

zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

Im 2018 haben wir aufgrund folgender Verstösse Massnahmen verfügen müssen:

- Nichteinhaltung der Abgabepflicht von Sicherheitsdatenblättern, sodass Abnehmer nicht in der Lage sind, die notwendigen Schutzmassnahmen bei der Verwendung von gefährlichen Chemikalien zu treffen.
- Import, Inverkehrbringen oder berufliche Verwendung von nicht zugelassenen Biozidprodukten.
- Verkauf von ätzenden Chemikalien an private Abnehmer über Internet ohne Erfüllung der Sachkenntnis- und Informationspflicht bei der Abgabe.
- Inverkehrbringen von Gegenständen, die verbotene Schwermetalle oder Flammschutzmittel enthalten.

Schlussfolgerungen

- Die Resultate unserer Betriebskontrolle weisen auf eine ungenügende Beachtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften durch die Rechtsunterworfenen hin. Die Mehrheit der festgestellten Mängel entspricht jedoch keiner unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt.
- Besonders bedenklich ist die schlechte Wahrnehmung der Selbstkontrolle, welche als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Chemikalien gilt. Deshalb werden wir auch in Zukunft den Schwerpunkt unserer Inspektionen auf die Hersteller und Importeure von Chemikalien legen.